

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

7. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. April 2013

Nummer 14

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 16.04.2013 **117**
- Sitzung des Kreisausschusses am 17.04.2013 **118**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) am 18.04.2013 **118**

##### Stadt Hecklingen

Hundesteuersatzung der Stadt Hecklingen **120**

**Die Hundesteuersatzung ist als Anlage angefügt.**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**• Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 16.04.2013**

Datum: Dienstag, 16.04.2013, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,  
Raum 413 (3. Obergeschoss)  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 04.12.2012 und 29.01.2013
- 2 Verpflichtung eines sachkundigen Einwohners auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
- 3 Neues Rettungsdienstgesetz Land Sachsen-Anhalt  
Information - Vorlage: M/455/2013
- 4 Jahresbericht 2012 des Seniorenbeirates des Salzlandkreises  
Information - Vorlage: M/452/2013
- 5 Jahresbericht 2012 zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II des Jobcenters Salzlandkreis  
Information - Vorlage: M/443/2013
- 6 Jahresbericht 2012 der Suchtberatungs- und Behandlungsstelle Schönebeck (AWO Kreisverband Salzland e.V.)  
Information - Vorlage: M/442/2013

- 7 Jahresbericht 2012 zur Umsetzung der Leistungen für Bedarfe der Bildung und Teilhabe  
Information - Vorlage: M/454/2013
- 8 Tätigkeitsbericht 2012 der Psychosozialen Beratung und Betreuung der Gemeinnützigen PIN GmbH  
Information - Vorlage: M/446/2013
- 9 Tätigkeitsbericht 2012 der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Gemeinnützigen Paritätischen Netzwerke - PIN GmbH  
Information - Vorlage: M/447/2013
- 10 Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket  
Information - Vorlage: M/453/2013
- 11 Psychiatrische Versorgung von Obdachlosen  
Information - Vorlage: M/445/2013
- 12 Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015 im Salzlandkreis  
Information - Vorlage: M/448/2013
- 13 Leistungen des Bundesfreiwilligendienstes in den Kinder- und Jugendeinrichtungen des Salzlandkreises  
Information - Vorlage: M/449/2013
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 16 Geschäftsordnung
- 16.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 16.2 Einwendungen gegen die Niederschriften über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 04.12.2012 und 29.01.2013
- 17 Anfragen und Anregungen

18 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Ralf-Peter Schmidt  
Ausschussvorsitzender

• **Sitzung des Kreisausschusses am 17.04.2013**

Datum: Mittwoch, 17.04.2013, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 30.01.2013, 27.02.2013 und 06.03.2013
- 2 Haushalt des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2013 hier: Widerspruch zum Punkt 4 der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vom 28.03.2013 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/990/2013
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

5.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 30.01.2013, 27.02.2013 und 06.03.2013

6 Unbefristete Übernahme in ein Arbeitsverhältnis  
Information - Vorlage: M/460/2013

7 Unbefristete Einstellungen im Fachdienst Bildung und Kultur/23  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/966/2013

8 Unbefristete Einstellung in der Stabsstelle Sozial-, Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung/20  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/982/2013

9 Unbefristete Einstellung im Fachdienst Gesundheit/34  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/969/2013

10 Vergabe - Planungsleistungen K 2104  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/987/2013

11 Vergabe - Verbindungsstraße K 2107 und L 50 Bernburg - Peißen, Neubau der Südspange/Abschnitt K 2107 n, Straßen- und Landschaftsbau  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/977/2013

12 Vergabe - K 2111 OL Belleben, Sanierung der Brücke über den Schlackenbach  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/976/2013

13 Vergabe - K 1361 OL Gatersleben, Ersatzneubau der Brücke über den Hauptseegraben  
Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/984/2013

14 Vergabe - Sanierung und Erweiterung Dr.-Carl-Hermann-Gymnasium, Schönebeck  
Gewerk: Tischlerarbeiten II Holz-Alu-Fenster

- Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/988/2013
- 15 Vergabe - Erweiterung und Sanie-  
rung Ganztags-Sekundarschule  
"Am Tierpark", Staßfurt,  
Gewerk: Vorhangfassade  
Beratung und Beschlussfassung -  
Vorlage: B/989/2013
- 16 Anfragen und Anregungen
- 17 Schließung des nichtöffentlichen  
Teils der Sitzung

gez. Gerstner  
Ausschussvorsitzender

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwal- tungsgemeinschaften**

Stadt Bernburg (Saale)

#### **Sitzung des Stadtrates der Stadt Bern- burg (Saale) am 18.04.2013**

Sitzungstag: 18.04.2013

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus 1,  
Großer Sitzungssaal,  
Schlossgartenstraße 16,  
06406 Bernburg (Saale)

#### ÖFFENTLICHER TEIL:

##### Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Fest-  
stellung der Beschlussfähigkeit gem.  
§§ 51, 53 GO LSA,
- b) Protokollgenehmigung der öffentli-  
chen Sitzung des Stadtrates vom  
14.02.2013
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffentli-  
chen Teil der Stadtratssitzung am  
14.02.2013 gefassten Beschlüsse,

- d) Bekanntgabe der von den beschlie-  
ßenden Ausschüssen gefassten Be-  
schlüsse,
- e) Bericht der Verwaltung über die Um-  
setzung der Beschlüsse des Stadtra-  
tes der Stadt Bernburg (Saale),
- f) Feststellung der öffentlichen Tages-  
ordnung gem. § 5 Abs. 1 der Ge-  
schäftsordnung.

##### Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Abberufung des alten Stadtwehrleiters  
der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg;  
Berufung des neuen Stadtwehrleiters  
für die Freiwillige Feuerwehr Bernburg  
Beschlussvorlage Nr. 827/13
3. Abberufung des alten Ortswehrleiters  
und des stellvertretenden Ortswehrlei-  
ters der Ortsfeuerwehr Bernburg; Beru-  
fung des neuen Ortswehrleiters der  
Ortsfeuerwehr Bernburg  
Beschlussvorlage Nr. 828/13
4. Abberufung des stellvertretenden Orts-  
wehrleiters der Ortsfeuerwehr Peißen  
Beschlussvorlage Nr. 834/13
5. Vorschlagsliste der Stadt Bernburg  
(Saale) für die Wahl der Schöffen,  
Wahlperiode 2014 bis 2018  
Beschlussvorlage Nr. 820/13
6. Strategie- und Handlungskonzeptes für  
den ländlichen Raum  
Beschlussvorlage Nr. 796/13
7. Vereinbarung mit dem Wasserzweck-  
verband „Saale-Fuhne-Ziethen“ über die  
Löschwasserbereitstellung für die  
Ortsteile Baalberge, Gröna, Peißen,  
Poley und Preußlitz  
Beschlussvorlage Nr. 797/13
8. Anordnung zur Durchführung einer  
Umlegung gem. § 46 BauGB Umle-  
gungsgebiet Olga-Benario-Straße -  
Beschlussvorlage Nr. 833/13

9. Erteilung von Straßennamen für das Wohngebiet an der Ilberstedter Straße (ehem. GPG „Saaleblick“) Beschlussvorlage Nr. 816/13
10. Abschnittsbildung Käthe-Kollwitz-Straße“ Beschlussvorlage Nr. 815/13
11. Wirtschaftsplan Stadtsanierung, hier: 1. Änderung Beschlussvorlage Nr. 823/13
12. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum“, hier: Satzungsbeschluss Beschlussvorlage Nr. 840/13
13. Saalepromenade „Schlossblick Bernburg (Saale)“, Instandsetzung Ufermauer Beschlussvorlage Nr. 826/13
14. Bebauungsplan-Nr. 72, Kennwort: „Grundversorgungszentrum an der Nikolaikirche“, hier: Beschluss über die Abwägung der Anregungen zum Entwurf Beschlussvorlage Nr. 836/13
15. Bebauungsplan-Nr. 72, Kennwort: „Grundversorgungszentrum an der Nikolaikirche“, hier: Satzungsbeschluss Beschlussvorlage Nr. 837/13
16. Orientierung für die Elternbeitragsgestaltung ab dem Inkrafttreten der Änderung des Kinderförderungsgesetzes bis zum Ende des Jahres 2013 Beschlussvorlage Nr. 822/13 und Ergänzung zur BV
17. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

##### Zur Geschäftsordnung:

- a) Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates vom 14.02.2013,
- b) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

##### Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

18. Grundstücksverkäufe im Rahmen des Bauvorhabens „Campus Technicus“ Beschlussvorlage Nr. 813/13
19. Erwerb einer Liegenschaft mit der Perspektive einer Teilnutzung als Dorfgemeinschaftshaus Beschlussvorlage Nr. 821/13
20. Schaffung formeller Voraussetzungen für den Umbau/die Erweiterung einer Einrichtung Beschlussvorlage Nr. 839/13
21. Instandsetzung Stadtstraßen Bernburg (Saale) und Ortsteile 2013, hier: Vergabe Beschlussvorlage Nr. 830/13
22. Vierter Quartalsbericht der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Informationsvorlage Nr. 209/13
23. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Marlies Süßmuth    gez. Henry Schütze  
Vorsitzende des Stadtrates    Oberbürgermeister

##### Stadt Hecklingen

#### **Hundesteuersatzung der Stadt Hecklingen**

Die Hundesteuersatzung ist als Anlage angefügt.

# Hundesteuersatzung der Stadt Hecklingen

*Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 26.03.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:*

## § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Hecklingen erhebt die Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das persönlichen Zwecken dienende Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Hecklingen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Hecklingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Hecklingen hat.

## § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter in diesem Sinne ist der Eigentümer oder Besitzer des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes im Sinne dieser Hundesteuersatzung ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einen Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie gesamtschuldnerisch.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Steuerpflicht, Steuerschuld Erhebungszeitraum**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs.3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet, der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, ver stirbt oder der Halter wegzieht. Wird die Abmeldefrist gem.§ 10 Abs.3 versäumt und/oder kein Nachweis über den Verbleib des Hundes erbracht, gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Meldung.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (4) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (6) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag davon abweichende Fälligkeitstermine für das laufende Jahr bestimmt werden.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer (Kalenderjahr) und kann auf Antrag ab dem Folgejahr jährlich zum 01. Juli festgesetzt werden und ist dann in einem Jahresbetrag zu entrichten. Der entsprechende Antrag ist spätestens bis zum 30. November für das Folgejahr zu stellen. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

## § 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für
- |   |             |
|---|-------------|
| a) den 1. Hund                                | 50,00 Euro  |
| b) den 2. Hund                                | 60,00 Euro  |
| c) jeden weiteren Hund                        | 100,00 Euro |
| d) jeden gefährlichen Hund<br>nach § 5 Abs.4a | 300,00 Euro |
| nach § 5 Abs.4b                               | 200,00 Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen § 7, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährlich im Sinne von Absatz 1 d) sind solche Hunde, die nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die Annahme rechtfertigen, dass durch sie die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
- a) \* Bullterrier  
\* American Staffordshire Terrier  
\* Staffordshire-Bullterrier  
\* Pitbull-Terrier
- dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Satz 1 erfassten Hunderassen.
- b) Hunde deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs.3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S.22) amtlich festgestellt wurde.

## § 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächstbewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährtenhunden sowie von Mitgliedern des Hundevereins gehalten werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.

### **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten eines Hundes von:

1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen.
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

### **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigungen**

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerermäßigung nach § 6 oder in Form von Steuerbefreiung nach § 7 gewährt werden.
- (2) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerermäßigung, Steuerbefreiung) nach den §§ 6 und 7 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs.1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
  3. entsprechend der Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
- (4) Die Steuervergünstigung kann nach §130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Stadt Hecklingen zu stellen. Bei späterem Antragseingang wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden übernächsten Monat gewährt.
- (6) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

### **§ 9**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Hecklingen zu richten. Derjenige, der eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

### **§ 10**

#### **Meldepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme des Hundes im Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder nach Zuzug bei der Stadt anzumelden.  
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.  
Im Falle des § 2 Abs.3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats.

- (2) Bei Hunden, die nach der bisherigen Satzung nicht, jedoch nach dieser Satzung als gefährliche Hunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) oder Verlegung des Haushalts in eine andere Gemeinde bei der Stadt Hecklingen schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Hecklingen innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

### **§ 11 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Hecklingen angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Hecklingen verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter oder der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.
- (4) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hecklingen oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Hecklingen zurück zu geben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Gebühr gemäß § 2 Abs.1 Verwaltungskostensatzung der Stadt Hecklingen in der zurzeit geltenden Fassung ausgehändigt. Hierfür erhebt die Stadt Hecklingen eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro. Das Selbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurück zu geben. Wird eine in Verlust gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Stadt Hecklingen unverzüglich zurück zu geben.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht oder nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,

2. entgegen § 10 Abs. 2 die Änderung der Einstufung seines Hundes/seiner Hunde als gefährlicher Hund nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt,
3. entgegen 10 Abs. 3 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
2. entgegen § 11 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,

handelt ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 7 GO LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 14  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Hecklingen vom 25.10.2005 außer Kraft.

Hecklingen, den 26.03.2013



Kosche  
Bürgermeister

